

## Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (161 der Beilagen): Bundesgesetz über die Bereinigung österreichischer Auslandstitel (Auslandstitel-Bereinigungsgesetz).

Vom 25. November bis 6. Dezember 1952 fand in Rom eine internationale Konferenz statt, deren Aufgabe es war, zwischenstaatliche Vereinbarungen darüber vorzubereiten, in welcher Weise die Republik Österreich die — im Interesse ihrer Kreditwürdigkeit gelegene — Wiederaufnahme des Schuldendienstes für die österreichischen Auslandsanleihen aus der Zeit vor 1938 zu bewerkstelligen in der Lage ist. Die getroffenen Abmachungen sehen eine leichtere Abstattung der Zahlungen vor, welche Österreich auf Grund der bei der Aufnahme von Anleihen in der Zeit vor 1938 eingegangenen Verpflichtungen zukommen.

Bis zum Jahre 1938 ist die österreichische Finanzverwaltung ihren Auslandsverpflichtungen stets pünktlich und lückenlos nachgekommen. Nach der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich hat die deutsche Reichsschuldenverwaltung mit dieser Art der Behandlung von Auslandsverpflichtungen gebrochen und die Verantwortlichkeit für die österreichischen Staatsschulden grundsätzlich abgelehnt. Österreich stand im Jahre 1945 nach der Wiedererlangung seiner Freiheit vor der Tatsache, daß der Schuldenstand gegenüber dem Jahre 1938 nicht nur unverändert blieb, sondern daß auch Rückstände angewachsen waren. Deutschland ließ sich nach langwierigen Verhandlungen dazu herbei, die Zinsen- und Tilgungsfrage für die Zeit vor 1938 bis 1945 zu bereinigen.

Den Übereinkommen, welche bei der eingangs erwähnten Konferenz von Rom in Aussicht genommen wurden, liegen folgende Prinzipien zugrunde:

1. Österreich wird jeder Verantwortlichkeit für Leistungen aus Verpflichtungen, die in der

Zeit vom 13. März 1938 bis 8. Mai 1945 fällig wurden, enthoben.

2. Die Gläubigerstaaten haben zur Kenntnis genommen, daß Österreich Schritte in der Richtung einer Wertpapierbereinigung unternehmen wird und daß Österreich die Bedienung nur für solche Wertpapiere übernimmt, die im Zuge des in Aussicht genommenen Wertpapierbereinigungsverfahrens die österreichische Anerkennung gefunden haben.

3. Eine Belastung des Staatsbudgets 1953 oder von Budgets der Länder und Gemeinden für 1953 findet nicht statt.

4. Die Gesamtrückstände gegenüber denjenigen Garantiemächten, die ihre Garantieverpflichtungen erfüllt haben, werden durch ein Pauschalabkommen, welches die Bezahlung einer Pauschsumme in ansteigenden Jahresraten in einem Zeitraum von 25 Jahren ohne Zinsen vorsieht, geregelt. Die vereinbarte Pauschsumme von 165 Millionen Schilling repräsentiert nur 28,5 v. H. der sich aus diesen Rückständen ergebenden Belastung.

5. Der laufende Dienst der Anleihereste wird mit reduzierten Zinsen und bei Erstreckung der Laufzeit aufgenommen.

Schon die Tatsache allein, daß sich Österreich bereit erklärt hat, in Verhandlungen über seine Vorkriegsschulden einzutreten, hat sich für das österreichische Ansehen günstig ausgewirkt und einen günstigen Einfluß auf die Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen Österreichs zum Ausland gehabt. Es ist zu erwarten, daß die Aufnahme des Anleiheendienstes nicht nur neue Kreditquellen erschließen, sondern auch die für den Wiederaufbau notwendigen guten Beziehungen zum Ausland intensivieren wird.

Der unter Nr. 161 der Beilagen von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf soll die Wertpapierbereinigung ermöglichen, von welcher Punkt 2 der oben angeführten, dem römischen

Übereinkommen zugrunde liegenden Prinzipien handelt. Die Notwendigkeit einer Wertpapierbereinigung der österreichischen Auslandstitel ist damit zu erklären, daß durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse die Wertpapierbestände österreichischer Schuldverschreibungen, die auf ausländische Währung lauten, in Unordnung beziehungsweise in Verlust geraten sind.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat bei seiner Beratung und Beschlußfassung über den vorliegenden Gesetzentwurf am 7. Dezember 1953 keine wesentliche Veränderung an der Regierungsvorlage vorgenommen. Es kann daher bezüglich der Art und Weise, in der die Bereinigung erfolgen soll, auf die Regierungsvorlage mit ihren erläuternden Bemerkungen verwiesen werden.

Im § 10 wurde das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes mit 1. Jänner 1954 festgesetzt.

Ferner erschien es dem Ausschuß zweckmäßig, bei den im Anhang zum Gesetz angeführten Anleihen, falls der Text der Schuldverschreibungen dieser Anleihen nicht in deutscher Sprache abgefaßt ist, in Klammer auch die entsprechende Bezeichnung der Anleihe in der

Sprache des Begebungslandes hinzuzufügen, damit bei Bekanntmachung und Aufruf von Schuldverschreibungen dieser Anleihen kein Irrtum möglich ist. Die Anführung der 6<sup>1/2</sup>igen Pfund-Schuldverschreibungen der Harlander Baumwollspinnerei und Zwirnfabriks A. G. sowie der Hollandgulden-Anleihe der Confraternität in Wien wurde über Wunsch der Anleihe-schuldner gestrichen, da sich bei diesen Anleihen keine Stücke bei der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden beziehungsweise bei der Golddiskontbank befunden haben. Die neue Fassung, die der Anhang demnach erhielt, ist diesem Bericht angeschlossen.

An der Debatte im Ausschuß beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Gredler, Dr. Migsch, Grubhofer und der Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt auf Grund seiner Beratung den Antrag, der Nationalrat wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 7. Dezember 1953.

Dr. Oberhammer,  
Berichterstatte.

Ferdinanda Flossmann,  
Obmann.

**Bundesgesetz vom  
über die Bereinigung österreichischer Aus-  
landstitel (Auslandstitel-Bereinigungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Auslandstitel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Schuldverschreibungen der im Anhang dieses Bundesgesetzes angeführten Anleihen.

(2) Auslandstitel, die vom Deutschen Reich, von der Reichsbank, von der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, von der Deutschen Golddiskontbank oder für Rechnung dieser Körperschaften erworben worden sind, gelten als zu Tilgungszwecken erworben und die Rechte daraus als erloschen, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

§ 2. (1) Das Bundesministerium für Finanzen kann Auslandstitel, bei denen es die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 für gegeben erachtet, verlaubarbar; ebenso kann es Auslandstitel verlaubarbar, über die der Eigentümer infolge einer im Inland nicht rechtswirksamen Maßnahme nicht verfügen kann.

(2) Die Verlaubarbar gemäß Abs. 1 hat im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bis zum 30. Juni 1954 zu erfolgen.

(3) Besteht hinsichtlich der nach Abs. 1 verlaubarbaren Auslandstitel noch eine Leistungspflicht des Schuldners, so ist diese bis zur Entscheidung über einen Feststellungsantrag nach § 3 oder bis zum Ablauf der im § 3 vorgesehenen Frist gehemmt.

(4) Durch Verordnung oder zwischenstaatliche Abkommen oder durch Vereinbarungen mit den Gläubigervertretungen der Begehungsländer kann bestimmt werden, daß die im Abs. 1 vorgesehene Verlaubarbar für Auslandstitel auch auf andere Weise als nach Abs. 2 erfolgt.

§ 3. (1) Der Besitzer eines nach § 2 Abs. 1 verlaubarbaren Auslandstitels kann bis 31. Dezember 1954 beim Handelsgericht Wien die Feststellung beantragen, daß die Rechte aus dem Auslandstitel nicht erloschen sind. An Stelle des Handelsgerichtes Wien kann auch ein Schiedsgericht vereinbart werden.

(2) Der Feststellungsantrag kann noch innerhalb weiterer zwei Jahre nach Ablauf der vor-

genannten Frist eingebracht werden, wenn der Besitzer durch ein unverschuldetes oder unüberwindliches Hindernis an der früheren Antragstellung gehindert war.

(3) Wer infolge einer im Inland nicht rechtswirksamen Maßnahme über seinen Auslandstitel nicht verfügen kann, hat seine Ansprüche binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Glaubhaftmachung des Sachverhaltes und unter Angabe der Merkmale, insbesondere der Stücknummer, des Auslandstitels dem Bundesministerium für Finanzen anzuzeigen. Entschädigungsansprüche dieser Personen werden besonders geregelt.

§ 4. (1) Bei Antragstellung hat der Besitzer den Auslandstitel der zur Entscheidung über den Antrag berufenen Stelle (§ 3) vorzulegen und die gemäß § 5 erforderlichen Nachweise zu erbringen. Die vorgelegten Schuldverschreibungen sind bis zur Entscheidung über den Antrag in Verwahrung zu nehmen. Der Feststellungsantrag ist gegen den Schuldner zu richten.

(2) Durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen oder durch zwischenstaatliche Abkommen kann bestimmt werden, daß der Auslandstitel auch bei einer Kreditunternehmung oder bei einer anderen geeigneten Stelle hinterlegt werden kann. In dieser Verordnung ist Vorsorge zu treffen, daß die Urkunde nur mit Zustimmung der zur Entscheidung über den Antrag berufenen Stelle (§ 3) freigegeben wird.

§ 5. (1) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn nachgewiesen wird,

- a) daß der Antragsteller das Eigentum an dem vorgelegten Auslandstitel spätestens am 1. Jänner 1945 oder in ununterbrochener Reihe von einer Person, die am 1. Jänner 1945 Eigentümer war, rechtsgültig erworben hat; diese Reihe gilt als unterbrochen, wenn beim Erwerb vom Nichtberechtigten das Eigentum auf gutgläubigen Erwerb gegründet wird oder
- b) daß sich der Auslandstitel am 1. Jänner 1945 außerhalb des österreichischen Bundesgebietes, außerhalb Danzigs, Memels, sowie außerhalb der Grenzen Deutschlands nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 und

der von Deutschland am 1. Jänner 1945 in seine Verwaltung einbezogenen Teile Polens einschließlich des sogenannten Generalgouvernements und der Tschechoslowakischen Republik einschließlich des sogenannten Protektorates Böhmen und Mähren befunden hat; der Nachweis ist nicht erbracht, wenn der Auslandstitel durch eine im Inland nicht rechtswirksame Maßnahme entzogen worden ist.

(2) Rechtsvorgänger haben auf Verlangen ihrer Rechtsnachfolger über die im Abs. 1 maßgebenden Tatsachen Auskunft zu erteilen, Beweismittel (Bescheinigungsmittel) auszufolgen und, soweit als möglich, auf Kosten der Rechtsnachfolger zu beschaffen.

(3) Für den Nachweis nach Abs. 1 gelten die Auslandstitel als im Inland belegen.

§ 6. Ist ein Feststellungsantrag gemäß § 3 nicht fristgerecht gestellt worden oder wurde dem Antrag nicht stattgegeben, so sind die Rechte aus dem Auslandstitel erloschen. In der Verlautbarung (§ 2 Abs. 1) ist darauf hinzuweisen.

§ 7. Das Bundesministerium für Finanzen kann die Aussteller verhalten, entweder die nach diesem Bundesgesetz bereinigten Auslandstitel besonders zu kennzeichnen oder gegen neue Schuldverschreibungen umzutauschen oder den Besitzern von Auslandstiteln Zertifikate über die Bereinigung auszustellen.

§ 8. (1) Das Handelsgericht Wien verhandelt und entscheidet über Anträge gemäß § 3 in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Die Beisitzer werden vom Bundesministerium für Justiz auf Grund von Vorschlägen des Bundesministeriums für Finanzen bestellt. Im übrigen gelten für die Beisitzer die Bestimmungen über die fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstand sinngemäß.

(2) Das Handelsgericht Wien verhandelt und entscheidet im Verfahren außer Streitsachen mit folgenden Besonderheiten:

- die Verhandlungen sind öffentlich;
- die Vorschriften der ZPO. über den Beweis sind sinngemäß anzuwenden;
- inwiefern der Antragsteller dem Antragsgegner Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat, bestimmt das Gericht nach den im § 41 ZPO. aufgestellten Grundsätzen;
- gegen die Entscheidung des Handelsgerichtes Wien ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Antragsgegner zuzustellen; die im Anleihevertrag bestellten Treuhänder und Zahlungsstellen sind durch Übermittlung einer Ausfertigung zu verständigen.

§ 9. Alle durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von den bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit.

§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1954 in Kraft. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, jedoch hinsichtlich des § 8 das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

## Anhang.

### A.

Internationale Bundesanleihe der Republik Österreich von 1930/1957 (alle Tranchen).  
(Austrian Government International Loan 1930/1957 Sinking Fund Seven Per Cent Bond; All tranches.)

Garantierte österreichische Konversionsanleihe 1934/1959 (alle Tranchen).  
(Austrian Government Guaranteed Conversion Loan, 1934—1959; all tranches.)  
(Emprunt de Conversion Garanti 1934—1959 du Gouvernement Autrichien; toutes les émissions.)

Österreichische Credit-Anstalt-Regierungsschuldverschreibung 1936.

### B.

Schuldverschreibungen der Länder, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Anstalten.

6<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%ige Stadt Wien (Gold-) Obligationen der äußeren amortisablen Anleihe vom Jahre 1927/1952 in US-Dollar.

(City of Vienna External Loan Sinking Fund 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% [Gold] Bond, Due November 1, 1952.)

8<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%ige pfandversicherte (Gold-) Obligationen-Anleihe der Stadt Graz vom Jahre 1924/1954 in US-Dollar.

(Municipality of Graz [Republic of Austria] Eight Per Cent Mortgage Loan [Gold] Bond, Due November 1, 1954.)

7<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%ige Anleihe des Landes Niederösterreich vom Jahre 1925/1950 in US-Dollar.

(Province of Lower Austria Secured Sinking Fund 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% Bond, Due December 1, 1950.)

4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%ige (früher 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%ige) Anleihe der Bundeshauptstadt Wien vom Jahre 1931/1971 in (Gold) sfrs.  
(Obligation 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% au Porteur de la Ville de Vienne Capitale Fédérale.)

4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%ige (früher 6%ige) Anleihe des Landes Vorarlberg vom Jahre 1929/1937 fällig 1956 in sfrs (Gold und sfrs.)

4%ige (früher 6%ige) Anleihe der Stadt Bregenz vom Jahre 1929/1945 in sfrs.

5%ige (früher 6%ige) pfandversicherte Anleihe der Stadt Dornbirn vom Jahre 1926/1948 in sfrs.

4%ige (früher 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%ige) Anleihe der Stadt Salzburg vom Jahre 1925/1955 in sfrs und Pfund Sterling.  
(Emprunt 4% de la Ville de Salzburg.)

4%<sup>0</sup>/<sub>10</sub>ige (früher 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%ige) Kommunalschuldverschreibung der Tirolischen Landes-Hypothekenanstalt vom Jahre 1931/1960 in sfrs.

4%iges Niederösterreichisches Investitionsanlehen für Landeseisenbahnzwecke vom Jahre 1911/1986 in (Gold) sfrs.  
(Emprunt 4% Basse-Autriche pour le Developpement du Reseau de Chemins de Fer.)

### C.

#### Sonstige Schuldverschreibungen.

7%ige Anleihe der österr. Alpine Montangesellschaft (und Radmeister-Kommunitat) vom Jahre 1925/1955 in (Gold) US-Dollar.

(Alpine Montan Steel Corporation and Radmeister Community, 7% closed First Mortgage Thirty Year Sinking Fund (Gold) Bond, Due March 1, 1955.)

6<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%ige (Gold-) Anleihe der Newag, Niederösterreichischen Elektrizitäts-Wirtschafts A. G. vom Jahre 1924/1944 in US-Dollar.

(Lower-Austrian Hydro-Electric Power Company „Newag“ six and one-half per cent twenty year closed First Mortgage Sinking Fund [Gold] Bond, Due August 1, 1944.)

7<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%ige Hypothekar-Anleihe der Tiroler Wasserkraftwerke A. G. („Tiweg“) vom Jahre 1925/1955 in US-Dollar.

(Tyrol Hydro-Electric Power Company 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% Thirty-Year closed First Mortgage Sinking Fund Bond, Due May 1, 1955.)

7%ige Hypothekar-Anleihe der Tiroler Wasserkraftwerke A. G. („Tiweg“) vom Jahre 1927/1952 in US-Dollar.

(Tyrol Hydro-Electric Power Company 7% Guaranteed secured Mortgage Sinking Fund Bond, Due February 1, 1952.)

6%ige Obligationen-Anleihe der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-A. G. vom Jahre 1929/1954 in US(Gold)Dollar.

(The Styrian Water Power and Electricity Company Limited First Mortgage 6% (Gold) Bonds, Due June 1, 1954.)

6%ige Erste Hypothekaranleihe der Vorarlberger Illwerke A. G. vom Jahre 1929/1959 in Pfund Sterling.

(Vorarlberger Illwerke 6% First Mortgage Loan 1929.)

7<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%ige Anleihe der „Elin“ A. G. für elektrische Industrie vom Jahre 1929/1954 in Pfund Sterling.

(„Elin“ Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, Vienna 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% 25 year Sterling Loan.)

5%ige (früher 7%ige) Hypothekaranleihe der A. E. G. Union Elektrizitäts-Gesellschaft in Wien vom Jahre 1926/1951 in sfrs.

(Emprunt 7% Hypothécaire de la Société d'Electricité A. E. G. Union a Vienne de 1926.)

5%ige Obligationenanleihe der Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft vom Jahre 1925/1930 fällig 1956 in sfrs.

5%ige Obligationenanleihe des Provinzialates der Barmherzigen Brüder, Graz, in hfl.

5<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%ige (früher 8%ige) Obligationenanleihe der Genossenschaft der Schwestern vom Göttlichen Heiland (Salvatorianerinnen), in hfl.

5%ige Obligationenanleihe der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuze, Linz, in hfl.

7%ige 20jähr. Obligationen der Kongregation der Patres Oblaten des Heil. Franziskus von Sales, österr. Provinz, in hfl.

8%ige Obligationen der beschuhten Karmeliten, in hfl.